

INHALT

S.02 | Aktualisierung der Daten im Notarverzeichnis

Seit 1. September 2010 können Notare und Notariatsverwalter ihre Stammdaten unter <https://www.notar-intern.de> selbst aktualisieren.

S.03 | Umsetzung der Mediationsrichtlinie

Bis zum 21. Mai 2011 muss die sog. Mediationsrichtlinie (2008/52/EG) in deutsches Recht umgesetzt werden.

S.04 | Seminar zur Vorsorgenden Rechtspflege in Hanoi

Die Bundesnotarkammer hat zusammen mit der Vietnamesischen Justizakademie in Hanoi ein von der IRZ-Stiftung organisiertes Seminar veranstaltet.

S.04 | Erbrechtliche Gleichstellung nichtehelicher Kinder

Das Bundeskabinett hat im Juli einen Regierungsentwurf eines Gesetzes zur erbrechtlichen Gleichstellung nichtehelicher Kinder beschlossen.

S.05 | Arbeitsbesuch einer ukrainischen Delegation zum Thema „Elektronisches Grundbuch“

S.05 | Fachtagung zum Notarwesen in Chisinau

Unter Führung der Deutschen Stiftung für Internationale Rechtliche Zusammenarbeit e. V. (IRZ) wurde am 20. September 2010 eine ganztägige Fachtagung zum Notarwesen in Chisinau durchgeführt.

S.05 | Brüssel I-VO: Position des Europäischen Parlaments

Das Europäische Parlament hat am 7. September 2010 den vom polnischen Abgeordneten und Berichterstatter Tadeusz Zwiefka (EVP) vorgelegten Bericht zur Revision der Brüssel I-VO verabschiedet.

S.05 | EU-Vertragsrecht: Erste Sitzung des „Runden Tisches“ der Verbandsvertreter

Am 7. September 2010 fand in Brüssel das erste Treffen des von der Kommission eingerichteten und monatlich tagenden „Sounding board“ aus Verbandsvertretern statt.

S.06 | Schlussanträge im Vertragsverletzungsverfahren

Notarielle Beurkundung ist öffentliche Gewalt. Staatsangehörigkeitsvorbehalt aber unverhältnismäßige Diskriminierung.

S.06 | Verknüpfung von Unternehmensregistern

Am 7. September 2010 hat das Europäische Parlament den vom deutschen Abgeordneten Kurt Lechner (EVP) ausgearbeiteten Bericht zur Verknüpfung von Unternehmensregistern angenommen.

S.06 | Entwurf des De-Mail-Gesetzes

Das Bundesinnenministerium hat einen Entwurf für ein „Gesetz zur Regelung von De-Mail-Diensten und zur Änderung weiterer Vorschriften“ vorgelegt.

S.07 | 11. Multilaterales Hospitationsprogramm für Notare aus Osteuropa

S.07 | 101. Vertreterversammlung in Mainz

S.07 | Zulassung zur ersten notariellen Fachprüfung

S.08 | Die Rheinische Notarkammer

Aktualisierung der Daten im Notarverzeichnis

Seit 1. September 2010 können Notare und Notariatsverwalter ihre Stammdaten unter <https://www.notar-intern.de> selbst aktualisieren.

Das Notarverzeichnis bei der Bundesnotarkammer wird grundsätzlich von den zuständigen regionalen Notarkammern gepflegt. Diese legen eine neue Amtstätigkeit an, wenn ein Notar bestellt oder ein Notariatsverwalter eingesetzt wird. Sie pflegen auch das Erlöschen des Amtes und die sich daran anschließende Verwahrung der Akten. Daran gekoppelt ist der Zugang des Amtsträgers zum Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer. Die Daten des Notarverzeichnisses liegen zudem der Deutschen Notaruskunft zu Grunde (www.deutsche-notaruskunft.de). Mit dieser Neuerung soll eine größtmögliche Aktualität des Verzeichnisses und damit ein einfacher Zugang der Bürgerinnen und Bürger zu notariellen Amtstätigkeiten erreicht werden.

Eigene Stammdaten aktualisieren

Während die Grunddaten der Amtstätigkeit dem ausschließlichen Zugriff der zuständigen Notarkammer unterliegen, können und sollen die weiteren Informationen, insbesondere Kommunikationsangaben, von den Notaren und Notariatsverwaltern selbst gepflegt werden. Dazu zählen vor allem

- Telefon, Telefax, Telefon ZVR,
- E-Mail, Homepage, E-Mail-ZVR,
- Öffnungszeiten und
- Sprachkenntnisse.

Wir bitten jeden Notar und jeden Notariatsverwalter, die Aktualität der Angaben zu überprüfen und diese gegebenenfalls zu aktualisieren. Nur so ist eine Kommunikation mit dem Zentralen Vorsorgeregister und die korrekte Information der Öffentlichkeit über die Amtstätigkeit gewährleistet.

Für die Pflege der Notardaten steht unter

<https://www.notar-intern.de>

eine Webanwendung zur Verfügung, die jedem Notar und Notariatsverwalter mit seinen Zugangsdaten zum Zentralen Vor-

sorgeregister zugänglich ist. Bei Bedarf können die Zugangsdaten erneut angefordert werden (notarverzeichnis@bnotk.de); wir werden diese dann erneut per Post zuleiten. Die Zugangsdaten ändern sich künftig auch durch einen Amtssitzwechsel nicht mehr.

Urkundensuche

Demnächst wird die Deutsche Notaruskunft um eine Urkundensuche erweitert. Diese wird es den Bürgerinnen und Bürgern ermöglichen, die zuständige Verwahrstelle für Urkunden von Notaren zu ermitteln, deren Amt bereits erloschen ist.

Schon heute sind Teile des entsprechenden Datenbestan-

Eigene Stammdaten einsehen
Eigene Stammdaten überprüfen
Eigene Stammdaten aktualisieren

<https://www.notar-intern.de>

des in der Deutschen Notaruskunft abrufbar. Dies betrifft zum einen die Angabe früherer Amtstätigkeiten. Dazu zählen frühere Notariatsverwaltungen und frühere Amtssitze. Bitte überprüfen Sie deshalb auch, ob Ihre früheren Amtstätigkeiten vollständig und mit richtigen Daten erfasst sind. Dazu zählt auch die entsprechende Verwahrstelle, die durch einen Link aufrufbar ist. Ferner sind die Angaben zu Urkundenverwahrungen bei einem Notar gemeint. Dort sind Angaben zu eigenen Amtsvorgängern verzeichnet, deren Urkunden und Akten der aktuelle Amtsinhaber verwahrt. Auch diese Liste sollte nach Möglichkeit vollständig sein.

Urkundenverwahrungen überprüfen

Alle Notarkammern arbeiten zur Zeit intensiv an der Vervollständigung des Datenbestandes in ihrem Kammerbezirk. Sie können uns dabei unterstützen, indem Sie die Angaben zu Ihrer Person in der Deutschen Notaruskunft auch unter den Aspekten der Urkundenverwahrungen und früheren Amtstätigkeit überprüfen.

Etwaige Korrekturen und Ergänzung wollen Sie bitte per E-Mail an notarverzeichnis@bnotk.de mitteilen. Wir werden diese dann mit der zuständigen Notarkammer abstimmen.

Umsetzung der Mediationsrichtlinie

Bis zum 21. Mai 2011 muss die sog. Mediationsrichtlinie (2008/52/EG) in deutsches Recht umgesetzt werden. Das Bundesministerium hat hierzu einen Referentenentwurf eines Gesetzes zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung erarbeitet.

Ziel des Entwurfs

Mit dem Gesetzentwurf sollen die Mediation und andere Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung gefördert werden. Dabei beschränkt sich der Referentenentwurf nicht auf eine Umsetzung der Mediationsrichtlinie, die nach ihrem Art. 1 Abs. 2 nur bei grenzüberschreitenden Streitigkeiten in Zivil- und Handelssachen gilt, sondern stellt die Mediation insgesamt auf eine einheitliche Grundlage, ohne zwischen grenzüberschreitenden und nationalen Streitigkeiten zu unterscheiden. Ziel des Entwurfs ist es, die Mediation und andere Verfahren der außergerichtlichen Konfliktlösung bekannter zu machen. Um die Vertraulichkeit der Mediationsverfahren zu gewährleisten, wird eine allgemeine Verschwiegenheitspflicht für Mediatorinnen und Mediatoren eingeführt. Um weitere Entwicklungen und Veränderungen in dem relativ jungen Gebiet der Mediation nicht zu verhindern, verzichtet der Referentenentwurf auf eine abschließende Regelung des Berufsbildes.

Vollstreckbarerklärung von Mediationsvereinbarungen

Aus notarieller Sicht von besonderem Interesse ist das im Referentenentwurf vorgesehene Verfahren zur Vollstreckbarerklärung von Mediationsvereinbarungen. Nach Art. 6 Abs. 1 der Mediationsrichtlinie müssen die Mitgliedstaaten für grenzüberschreitende Mediationsvereinbarungen sicherstellen, dass von den Parteien – oder von einer Partei mit ausdrücklicher Zustimmung der anderen – beantragt werden kann, dass der Inhalt einer im Mediationsverfahren erzielten schriftlichen Vereinbarung vollstreckbar gemacht wird. Der Referentenentwurf sieht hierfür in einem neu zu schaffenden § 796d ZPO ein Verfahren zur Vollstreckbarerklärung der Mediationsvereinbarung vor, das stark an die Vollstreckbarerklärung eines Anwaltsvergleichs angelehnt ist. Zuständig für die Vollstreckbarerklärung soll entweder das Amtsgericht sein, welches in der Mediationsvereinbarung bezeichnet ist, oder das Amtsgericht, an dessen Ort das Mediationsverfahren stattfand. Zuständig für die Vollstreckbarerklärung soll daneben jeder deutsche Notar sein. Die Vollstreckbarerklärung ist abzulehnen, wenn die Vereinbarung unwirksam ist oder ihre Anerkennung gegen die öffentliche Ordnung verstoßen würde. Die Entscheidung ergeht durch Beschluss. Mit Zustimmung der Parteien sorgen Gericht bzw. Notar für die in der Zwangsvollstreckung nötige Bestimmtheit. Anders als bei vollstreckbaren Urkunden gemäß § 794 Abs. 1

Nr. 5 ZPO und dem Verfahren zur Vollstreckbarerklärung eines Anwaltsvergleichs soll die Titulierung auch möglich sein für Ansprüche auf Abgabe einer Willenserklärung und für Ansprüche, die den Bestand eines Mietverhältnisses über Wohnraum betreffen. Anders als in vollstreckbaren Urkunden soll es auch nicht erforderlich sein, dass der Vollstreckungsschuldner zuvor eine Erklärung der Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung abgegeben hat.

„Soll“-Angaben nach § 23 Abs. 1 S. 2 FamFG-E

Ferner wird für auch für das FamFG – wie auch für die anderen Verfahrensordnungen – der Grundsatz verankert, dass sich die Parteien und deren Bevollmächtigte bei Einreichung einer Antragsschrift damit auseinandersetzen müssen, ob und wie sie den der beabsichtigten Antragstellung zu Grunde liegenden Konflikt außergerichtlich beilegen können: Deshalb soll dem Gericht in der Antragsschrift mitgeteilt werden, ob der Antragstellung der Versuch einer Mediation oder eines anderen Verfahrens der außergerichtlichen Konfliktbeilegung vorausgegangen ist oder warum ein solcher Versuch unterlassen wurde, § 23 Abs. 1 S. 2 FamFG-E.

Vertraulichkeit und Tätigkeitsbeschränkungen

Der Referentenentwurf definiert das Mediationsverfahren als ein vertrauliches Verfahren, bei dem Parteien mit Hilfe eines Mediators freiwillig und eigenverantwortlich eine einvernehmliche Beilegung ihres Konflikts anstreben, § 1 Abs. 1 S. 1 MediationsG-E. Der Mediator ist dabei nach § 1 Abs. 1 MediationsG-E eine unabhängige und neutrale Person ohne Entscheidungsbefugnis, die die Parteien durch die Mediation führt. § 3 MediationsG-E enthält Tätigkeitsbeschränkungen – etwa für Personen, die vor der Mediation in derselben Sache bereits für eine Partei tätig waren – und verpflichtet Mediatoren gemäß § 4 MediationsG-E zur Verschwiegenheit.

Aus- und Fortbildung

§ 5 MediationsG-E verpflichtet den Mediator, in eigener Verantwortung durch eine angemessene Aus- und Fortbildung sicherzustellen, dass er die Mediation in sachkundiger Weise durchführen kann. Von einer detaillierten Regelung des Berufsbildes mit einheitlichen Aus- und Fortbildungsstandards wird dagegen derzeit noch abgesehen, um dem Bedürfnis nach einer gesetzlich nicht reglementierten Weiterentwicklung der Mediation gerecht zu werden. Ausreichend sei es, dass Kammern und Verbände Mindeststandards für die Mediation entwickeln würden.

Stellungnahme der Bundesnotarkammer

Die Bundesnotarkammer hat gegenüber dem Bundesministerium der Justiz zum Referentenentwurf Stellung genommen und dabei Fragen der Vollstreckbarkeit der Mediationsvereinbarung in den Vordergrund gerückt.

Insbesondere sei zu überdenken, ob ein gesondertes Verfahren zur Vollstreckbarkeit von Mediationsvereinbarungen überhaupt erforderlich sei – denn bereits nach geltendem Recht könnten die Parteien eine Mediationsvereinbarung durch einen Notar beurkunden lassen und einen Vollstreckungstitel gemäß § 794 Abs. 1 Nr. 5 ZPO schaffen. Die vollstreckbare Urkunde sei – wenn dies die Mediationsrichtlinie erfordere – für Anprü-

che auf Abgabe einer Willenserklärung und für Ansprüche, die den Bestand eines Mietverhältnisses über Wohnraum betreffen, zu öffnen.

Besonders nachdrücklich hat die Bundesnotarkammer in ihrer Stellungnahme darauf hingewiesen, dass selbstverständlich auch durch Mediationsvereinbarungen Formerfordernisse des materiellen Rechts nicht umgangen werden dürfen. Nach dem neu zu schaffenden § 796d Abs. 1 S. 4 ZPO in der Fassung des Referentenentwurfs muss die Vollstreckbarerklärung einer Mediationsvereinbarung abgelehnt werden, wenn die Vereinbarung unwirksam sei. Eine Mediationsvereinbarung, die nach § 125 S. 1 BGB nichtig sei, darf danach weder vom Gericht noch vom Notar für vollstreckbar erklärt werden.

Angeregt wurde auch eine Klarstellung, dass jede Unterstützung bei der Formulierung einer rechtsverbindlichen Vereinbarung bzw. jede Mediation, die den rechtlichen Rahmen der Verhandlung einbezieht, vom Rechtsdienstleistungsgesetz erfasst wird. Greift der Mediator durch rechtliche Gestaltungsvorschläge gestaltend in die Gesprächsführung der Beteiligten ein, sei der Bereich erlaubnisfreier Mediation überschritten.

Seminar zur Vorsorgenden Rechtspflege in Hanoi

Die Bundesnotarkammer hat zusammen mit der Vietnamesischen Justizakademie in Hanoi ein von der IRZ-Stiftung organisiertes Seminar veranstaltet.

Im Rahmen des Deutsch-Vietnamesischen Rechtsdialogs fand am 28. und 29. September 2010 in der Hauptstadt Vietnams ein Seminar zur Vorsorgenden Rechtspflege durch Notare statt, an dem Vertreter des Vietnamesischen Justizministeriums, der Justizakademie, Notar ausbilder sowie Notarinnen und Notare aus Hanoi teilnahmen.

Neben dem Staatsnotariat organisiert die Sozialistische Republik Vietnam auch ein staatlich gebundenes Notariat in freiberuflicher Trägerschaft. Deshalb waren die Vorträge der Vertreter der Bundesnotarkammer zu Themen wie Bedürf-

nisprüfung, staatliche Aufsicht und Aus- und Fortbildung der Notare für die Kollegen aus Fernost von besonderem Interesse. Ihnen folgten trotz konsekutiver Übersetzung äußerst lebhaft Diskussionen, die ebenso rechtspraktische wie rechtspolitische Aspekte des Notariats vertieften.

Analysiert wurden ferner die sich aus dem Vorhandensein bzw. der Abwesenheit von Grundbüchern ergebenden unterschiedlichen Amtspflichten der Notare in Deutschland und Vietnam.

Der Erfahrungsaustausch soll künftig regelmäßig fortgesetzt werden und auch aktuelle Entwicklungen, wie die mögliche Gründung einer Notarkammer in Vietnam, einschließen.

Erbrechtliche Gleichstellung nichtehelicher Kinder

Das Bundeskabinett hat im Juli einen Regierungsentwurf eines Gesetzes zur erbrechtlichen Gleichstellung nichtehelicher Kinder beschlossen.

Die Bundesnotarkammer hatte bereits zu dem Anfang des Jahres vom Bundesministerium der Justiz vorgelegten Referentenentwurf Stellung genommen und dabei insbesondere die vorgesehene gesetzliche Vor- und Nacherbschaft kritisiert (siehe [BNotK-Intern 2/2010](#), S. 4).

Der Regierungsentwurf verzichtet nun zugunsten einer vollständigen Gleichstellung der vor dem Stichtag des 1. Juli 1949 geborenen nichtehelichen Kinder auf die Einführung dieses Instituts. Die Neuregelung soll für alle Erbfälle nach dem Urteil des EGMR vom 28. Mai 2009 gelten, auch wenn der Erbfall vor dem Inkrafttreten des Gesetzes eingetreten ist. Für Erbfälle vor dem 29. Mai 2009 soll es dagegen aus Vertrauensschutzgesichtspunkten bei der alten Rechtslage bleiben.

Die Bundesnotarkammer hat in ihrer Stellungnahme den Regierungsentwurf ausdrücklich begrüßt. Angeregt wurde lediglich eine Klarstellung im Hinblick auf den Anwendungsbereich des Art. 12 § 10 Abs. 2 NEhelG.

Art. 12 § 10 Abs. 2 NEhelG sieht für Erbfälle nach dem 28. Mai 2009 eine Sonderregelung vor, wenn zu diesem Zeitpunkt sowohl das nichteheliche Kind, dessen Vater und dessen Mutter bereits verstorben sind: In diesen Fällen soll die bisherige Fassung des NEhelG weiter fortgelten. Erfasst werden soll z. B. der Fall, dass der Bruder des Vaters ohne eigene Abkömmlinge verstirbt und nach der Neuregelung dessen „Großvater“, also das Kind des nichtehelichen Kindes, als einziger gesetzlicher Erbe in Betracht käme. Sind alle unmittelbar Beteiligten – also Vater, Mutter und Kind – bereits verstorben, soll auch für künftige Erbfälle keine Verwandtschaft zwischen dem nichtehelichen Kind und den Verwandten seines Vaters entstehen. Diese Wertung erscheint nachvollziehbar, wenn auch unklar bleibt, warum das Erbrecht des Kindes des nichtehelichen Kindes im obigen Beispiel davon abhängen soll, ob seine Großmutter mütterlicherseits noch lebt.



Seminar Teilnehmer in Vietnam bei der Diskussion mit Vertretern der Bundesnotarkammer

Dass die Vorschrift nur Erbfälle erfassen soll, die nach dem 28. Mai 2009 eingetreten sind, ergibt sich allerdings bislang nicht aus dem Wortlaut des Art. 12 § 10 Abs. 2 NEhelG, sondern nur aus der entsprechenden Übergangsvorschrift.

Der Bundesrat hat den Gesetzentwurf bereits behandelt und dem Bundestag zugeleitet. Auch der Bundesrat fordert eine Klarstellung zum zeitlichen Anwendungsbereich des vorgesehenen Art. 12 § 10 Abs. 2 NEhelG.

Arbeitsbesuch einer ukrainischen Delegation zum Thema „Elektronisches Grundbuch“

Angestoßen durch die Ergebnisse der Fachkonferenz über das Notarwesen in Kiew am 8. Juli 2010, bei der Aufgaben und Bedeutung des Notars rechtsvergleichend diskutiert worden waren (siehe [BNotK-Intern 4/2010](#), S. 4), schloss sich in der Zeit vom 12. – 16. September 2010 ein Arbeitsbesuch einer ukrainischen Delegation zum Thema „Elektronisches Grundbuch“ an. Das Justizministerium der Ukraine beabsichtigt, einen elektronischen Grundbuchverkehr einzuführen. Ebenso könnte die Rolle des Notars bei der Immobilienregistrierung gestärkt werden. Angeführt von hochrangigen Vertretern des ukrainischen Justizministeriums fand deshalb ein ausführliches Fachgespräch mit Vertretern der Bundesnotarkammer und der Justiz zum elektronischen Grundbuchverfahren in Deutschland statt. Beleuchtet wurden insbesondere die Tätigkeitsfelder deutscher Notare unter besonderer Berücksichtigung des elektronischen Rechtsverkehrs in Grundbuchsachen.

Fachtagung zum Notarwesen in Chisinau

Unter Führung der Deutschen Stiftung für Internationale Rechtliche Zusammenarbeit e. V. (IRZ) wurde am 20. September 2010 eine ganztägige Fachtagung zum Notarwesen in Chisinau durchgeführt.

Nach Vorbild der in der Ukraine am 8. Juli 2010 durchgeführten Fachkonferenz (siehe [BNotK-Intern 4/2010](#), S. 4) stand die Rolle des Notars als Organ der vorsorgenden Rechtspflege im Mittelpunkt der Vorträge und Gespräche, an denen sich auch die Bundesnotarkammer beteiligt hat. Vor einem ausgewählten Fachpublikum wurden anhand der Funktion des Notars als unabhängigen Träger eines öffentlichen Amtes im Bereich der vorsorgenden Rechtspflege Tätigkeitsschwerpunkte der deut-

schen Notarinnen und Notare, das notarielle Berufsrecht in Deutschland sowie die berufliche Selbstverwaltung vorgestellt. Besondere Aktualität erhielt die Fachtagung durch die kurz zuvor erfolgte Vorstellung des Konzepts eines neuen Notariatsgesetzes in der Republik Moldau. Das Konzept über die Reform des moldauischen Notariatsystems sieht die Stärkung der Notare im Hinblick auf die mit dem lateinischen Notariatssystem verfolgten Zwecke (präventive Rechtskontrolle, unparteiliche und neutrale Beratung, Erstellung von Urkunden mit bindender Beweiskraft und Erstellung von Vollstreckungstiteln) vor. Dabei spielt die Einführung einer Bedürfnisprüfung ebenso eine Rolle wie die Vorgabe eines staatlichen Gebührensystems.

Brüssel I-VO: Position des Europäischen Parlaments

Das Europäische Parlament hat am 7. September 2010 den vom polnischen Abgeordneten und Berichterstatter Tadeusz *Zwiefka* (EVP) vorgelegten Bericht zur Revision der Brüssel I-VO verabschiedet (siehe zuletzt [BNotK-Intern 3/2010](#), S. 6).

Darin wird unter anderem die Abschaffung des Exequaturverfahrens für gerichtliche Entscheidungen ebenso wie für öffentliche Urkunden gefordert, soweit im Gegenzug dem Schuldner die Möglichkeit vorbehalten bleibt, besonders schwerwiegende Rechtsverletzungen, wie insbesondere einen Verstoß gegen den *ordre public* des Vollstreckungsstaates, im Wege eines außerordentlichen Rechtsbehelfs geltend zu machen. Mit einem Vorschlag der Kommission ist noch in diesem Jahr zu rechnen.

EU-Vertragsrecht: Erste Sitzung des „Runden Tisches“ der Verbandsvertreter

Am 7. September 2010 fand in Brüssel das erste Treffen des von der Kommission eingerichteten und monatlich tagenden „Sounding board“ aus Verbandsvertretern statt.

In diesem als „Runder Tisch“ organisierten Gremium soll auf der Grundlage des Draft Common Frame of Reference („DCFR“; dazu [BNotK-Intern 3/2010](#), S. 4) über die inhaltliche Ausgestaltung eines Europäischen Vertragsrechts für Verbraucher und Unternehmer diskutiert werden. Parallel dazu hatte die Kommission im Juli 2010 zu ihren Plänen eines sog. 28. Regimes im Vertragsrecht eine öffentliche Konsultation in Form eines Grünbuchs eingeleitet (siehe [BNotK-Intern 4/2010](#), S. 5). An den Sitzungen des „Runden Tisches“ nimmt auch der Rat der Europäischen Notariate (C.N.U.E.) teil. Die

Bundesnotarkammer wird sich zudem an der Konsultation zum Grünbuch beteiligen.

Schlussanträge im Vertragsverletzungsverfahren

Notarielle Beurkundung ist öffentliche Gewalt, Staatsangehörigkeitsvorbehalt aber unverhältnismäßige Diskriminierung.

In den Vertragsverletzungsverfahren gegen die Notarordnungen zahlreicher Mitgliedstaaten, darunter auch Deutschland, hat Generalanwalt Cruz Villalón seine Schlussanträge veröffentlicht. Notarielle Tätigkeiten werden darin uneingeschränkt unter die Bereichsausnahme des Art. 51 AEUV (bisher: Art. 45 EG) subsumiert. Der Notar nehme „allgemein und als Ganzes“ in unmittelbarer und spezifischer Weise an der Ausübung öffentlicher Gewalt teil. Erst die notarielle Beurkundung, die in allen beklagten Staaten den unabtrennbaren Kern der notariellen Tätigkeit darstelle, verleihe nämlich einer privaten Handlung einen spezifischen und unmittelbar vom Staat abgeleiteten hoheitlichen Charakter. Die EU-Grundfreiheiten sowie die Berufsanerkennungsrichtlinie könnten deshalb auf notarielle Berufsausübungsregeln grundsätzlich keine Anwendung finden. Weil aber vorliegend auch das Staatsangehörigkeitserfordernis in Rede stehe, solle im Lichte der Regeln über die Unionsbürgerschaft der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Anwendung finden. Der wiederum könne eine so schwerwiegende und direkte Diskriminierung, wie sie in dem Vorbehalt der Staatsangehörigkeit zum Ausdruck komme, nicht tragen, so dass die Mitgliedstaaten insoweit nach Auffassung des Generalanwalts gegen Gemeinschaftsrecht verstoßen.

Mit einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes – Große Kammer – ist im ersten Halbjahr 2011 zu rechnen.

Verknüpfung von Unternehmensregistern

Am 7. September 2010 hat das Europäische Parlament den vom deutschen Abgeordneten Kurt Lechner (EVP) ausgearbeiteten Bericht zur Verknüpfung von Unternehmensregistern angenommen.

Darin befürworten die Abgeordneten das Vorhaben der Europäischen Kommission, die nationalen Unternehmensregister der Mitgliedstaaten elektronisch zu vernetzen und damit den Zugang zu Unternehmensinformationen zu erleichtern. Abzuwarten bleibt nun die Entscheidung des Rates. Die Kommission beabsichtigt dem Vernehmen nach, bis Ende Januar 2011 einen Richtlinienentwurf vorzulegen (siehe [BNotK-Intern 4/2010](#), S. 6).

Entwurf des De-Mail-Gesetzes

Das Bundesinnenministerium hat einen Entwurf für ein „Gesetz zur Regelung von De-Mail-Diensten und zur Änderung weiterer Vorschriften“ vorgelegt.

Der Entwurf war bereits in der letzten Legislaturperiode in ähnlicher Form unter der Bezeichnung „Bürgerportalgesetz“ vorgelegt worden, wurde jedoch u. a. nach Ablehnung durch den Rechtsausschuss und den Innenausschuss des Bundesrates zunächst nicht weiter verfolgt.

Staatliches Gütesiegel für E-Mail-Kommunikation

Das De-Mail-Gesetz soll einen Rechtsrahmen zur Einführung einer elektronischen Kommunikationsplattform mit sicheren, vertrauenswürdigen E-Mail-Diensten schaffen. Nur staatlich akkreditierte Diensteanbieter sollen für De-Mail-Dienste zugelassen werden. Derzeit betreiben die Unternehmen Deutsche Telekom, United Internet (GMX, web.de), T-Systems und Mentana das Projekt; die Deutsche Post hat angekündigt, für ihr Produkt „E-Postbrief“ ebenfalls die Akkreditierung zu beantragen.

Förmliche Zustellung mittels De-Mail

De-Mail soll nicht nur private Kommunikation ermöglichen, sondern über sein De-Mail-Postfach sollen dem Nutzer Nachrichten förmlich zugestellt werden können; das Verwaltungsverfahrensgesetz und die Zivilprozessordnung sollen zu diesem Zweck geändert werden. Dabei erteilt der De-Mail-Diensteanbieter als Beliehener eine elektronische Zugangsbestätigung, die als öffentliche Urkunde Beweis darüber erbringen soll, dass die Nachricht in das Postfach des Empfängers eingelegt wurde und dieser sich an seinem Postfach angemeldet hat.

Identitätsbestätigungsdienst

Zudem soll der Nutzer auf Grundlage der bei Kontoeröffnung einmalig erfolgten Identifizierung von seinem De-Mail-Anbieter jederzeit elektronische Identitätsbestätigungen zur Verwendung im Rechtsverkehr anfordern können.

Stellungnahme der Bundesnotarkammer

Die Bundesnotarkammer hat zu dem Entwurf im Rahmen der Verbändebeteiligung Stellung genommen und ist dabei dem Gesetzentwurf ablehnend gegenübergetreten. Nach Auffassung der Bundesnotarkammer sind die geplanten De-Mail-Dienste zur sachgerechten Weiterentwicklung des elektronischen Rechtsverkehrs nicht geeignet. Der Gesetzentwurf suggeriert ein Sicherheitsniveau hinsichtlich Identifizierung, Anmeldesicherheit und Integrität, das tatsächlich nicht existiert. Dabei bürdet er dem Bürger einseitig Zugangs- und Beweisrisiken ohne entsprechende Vorteile auf. Die förmliche Zustellung über De-Mail wirft erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken auf (Gewährung rechtlichen Gehörs, Verstoß gegen das völkerrechtliche Territorialitätsprinzip). Zahlreiche Mängel in der

Umsetzung sorgen für Rechtsunsicherheit. Der Verbraucherschutz wird nicht ausreichend berücksichtigt.

Neben der Bundesnotarkammer haben sich auch die Bundesrechtsanwaltskammer, der Deutsche Notarverein, der Deutsche Anwaltverein, der Verbraucherzentrale Bundesverband und zahlreiche Internet- und Datenschutz-Experten kritisch zu dem Gesetzentwurf geäußert.

11. Multilaterales Hospitationsprogramm für Notare aus Osteuropa

Die Bundesnotarkammer hat in Zusammenarbeit mit der Deutschen Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit e.V. (IRZ-Stiftung) vom 11. bis 29. April 2010 zum elften Mal ein Hospitationsprogramm für Notare und Notaranwärter aus den mittel-, ost- und südosteuropäischen Reformstaaten und neuen EU-Mitgliedstaaten durchgeführt.

Die Programme haben im Laufe der Jahre eine ausgesprochen gute Resonanz bei Teilnehmern, Gastnotaren und Referenten erfahren und ein Netzwerk zu deutschsprachigen Notaren in Osteuropa entstehen lassen. Auch in diesem Jahr hatten wieder etwa ein Dutzend jüngerer Kolleginnen und Kollegen aus Osteuropa die Gelegenheit, das deutsche Notariat in Theorie und Praxis näher kennenzulernen. Wie in den vergangenen Jahren wurden die Kammern und Notarorganisationen in Bulgarien, Estland, Kroatien, Lettland, Litauen, Rumänien, Slowenien, Polen, Slowakei, Tschechien und Ungarn gebeten, geeignete Bewerber mit hinreichenden deutschen Sprachkenntnissen für das Programm vorzuschlagen. In bewährter Weise gliederte sich das Programm für die Gäste in drei Teile, ein einwöchiges Einführungsseminar in Bonn, eine einwöchige Hospitationsphase in Notariaten im gesamten Bundesgebiet sowie eine zweitägige Auswertungs- und Abschlussveranstaltung in Bonn.

101. Vertreterversammlung in Mainz

Die 101. Vertreterversammlung der Bundesnotarkammer trat am 24. September 2010 in Mainz zusammen.

Beratungsschwerpunkte

Die Vertreterversammlung stellte die Haushaltspläne der Bundesnotarkammer des Haushaltsjahres 2011 fest und bestellte die Rechnungsprüfer. Darüber hinaus setzte sich das Gremium mit zahlreichen Einzelfragen aus dem notariellen Berufs- und Verfahrensrecht, der Reform des Kostenrechts, dem elektroni-

schen Rechtsverkehr und der Aufgabenübertragung auseinander. Einen weiteren Schwerpunkt der Beratungen bildeten die europäische und internationale Rechtsentwicklung, insbesondere das Grünbuch der Europäischen Kommission zum Europäischen Vertragsrecht und das Vertragsverletzungsverfahren.

Wechsel in der Geschäftsführung

Zum 1. November 2010 scheidet der bisherige Geschäftsführer, Notarassessor Dr. David König, aus der Geschäftsführung der Bundesnotarkammer aus. Zum Nachfolger wurde Notarassessor Dr. Thomas Diehn bestellt.

Glossar „Wohnungskauf- und Bauträgervertrag“

Der Vertreterversammlung wurde des Weiteren das BNotK-Glossar „Wohnungskauf- und Bauträgervertrag“ vorgestellt. Damit sind bereits drei BNotK-Glossare, die sich besonders zur Information der Urkundsbeteiligten im Vorfeld eignen, erschienen. Das neue Glossar kann neben den beiden anderen Bänden im internen Bereich auf der Homepage der Bundesnotarkammer heruntergeladen und als Printversion bestellt werden.

PRÜFUNGSAMT FÜR DIE NOTARIELLE FACHPRÜFUNG BEI DER BUNDESNOTARKAMMER

Zulassung zur ersten notariellen Fachprüfung

Zur ersten notariellen Fachprüfung, die am 4. Oktober 2010 mit den Aufsichtsarbeiten beginnt, hat das Prüfungsamt nach Ablauf der Antragsfrist am 9. August 2010 187 Kandidatinnen und Kandidaten zugelassen.

Die Ladungen zur schriftlichen Prüfung sind bis zum 6. September 2010 versandt worden.

Wegen der großen Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus dem norddeutschen Raum werden die Klausuren neben Berlin, Celle, Frankfurt am Main und Hamm jetzt auch in Neumünster angeboten. Damit konnten alle Ortswünsche der Bewerberinnen und Bewerber erfüllt werden. Nach Berlin sind 32 Prüflinge, nach Celle 37, nach Frankfurt am Main 31 und nach Hamm 48 Prüflinge zur Anfertigung der Klausuren geladen worden. In Neumünster werden 39 Kandidatinnen und Kandidaten die schriftliche Prüfung ablegen.

Die mündlichen Prüfungen werden voraussichtlich ab Anfang Februar 2011 stattfinden. Die Ladungen hierzu werden den in der schriftlichen Prüfung erfolgreichen Bewerberinnen und Bewerbern spätestens vier Wochen vorher zugestellt. Gleichzeitig werden die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung bekannt gegeben.

Die Rheinische Notarkammer

Die Rheinische Notarkammer stellt sich als sechste Kammer im Rahmen einer Serie von Beiträgen in der BNotK-Intern vor.

Geschichte



Durch das Ventöse-Gesetz vom 16. März 1803 und die Verordnung betreffend die Notarkammern vom 24. Dezember 1803 wurde im Rheinland für jedes der 15 rheinischen Arrondissements eine eigene

Notarkammer eingerichtet, so etwa für die Arrondissements Köln, Bonn, Aachen, Crefeld und Cleve. Mit der im Jahre 1822 erlassenen Rheinischen Notar-Ordnung wurden diese Notarkammern wieder abgeschafft.

1855 kam es auf Initiative einiger rheinischer „Notariatskandidaten“ zur Gründung des „Coelner Vereins für das Notariat“. Dieser Verein, der in der Folge umbenannt wurde in „Verein für das Notariat in Rheinpreußen“, entwickelte sich in kurzer Zeit zu einer Vereinigung fast aller Notare des Rheinlandes. Trotz der erfolgreichen Tätigkeit des „Rheinischen Notarvereins“, wie er kurz genannt wurde, hatten die Notare den Verlust der Notarkammern nicht vergessen. Alle Anläufe des Notarstandes zur Wiedererrichtung einer gesetzlich verankerten Standesvertretung, zuletzt im Jahre 1927, blieben jedoch erfolglos.

Erst die 1937 erlassene Reichsnotarordnung sah wieder örtliche Notarkammern vor. Dabei wurde für die Oberlandesgerichtsbezirke Düsseldorf und Köln jeweils eine eigene Notarkammer eingerichtet. Um die Einheit des rheinischen Notariats zu wahren und besser an die Arbeit des kurz zuvor aufgelösten Rheinischen Notarvereins anknüpfen zu können, errichteten die beiden Notarkammern eine gemeinschaftliche Geschäftsstelle in Köln in den Geschäftsräumen des ehemaligen Notarvereins. Mit dem Zusammenbruch des Dritten Reiches kam auch die Arbeit der Notarkammern zum Erliegen. Aber schon im Herbst 1945 konnte die Geschäftsstelle der Notarkammern in Köln ihre Tätigkeit wieder aufnehmen. Im November 1949

wurden die beiden Notarkammern schließlich mit Zustimmung einer überwältigenden Mehrheit der Notare zu einer einzigen „Rheinischen Notarkammer“ mit Sitz in Köln zusammengelegt.

Kammerbezirk und Notariatsformen

Der Kammerbezirk umfasst die Bezirke der Oberlandesgerichte Köln und Düsseldorf. Im Bezirk des OLG



Präsident der Rheinischen Notarkammer: Notar Dr. Hans-Christoph Schüller

Köln gibt es ausschließlich hauptberufliche Notarinnen und Notare. Historisch bedingt ist der Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf hinsichtlich seiner Notariatsverfassung gespalten: Im Landgerichtsbezirk Duisburg und im Amtsgerichtsbezirk Emmerich (LG Kleve) werden Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotare bestellt, in den übrigen Landgerichtsbezirken bzw. den übrigen Amtsgerichtsbezirken des LG Kleve hauptberufliche Notarinnen und Notare.

Organisation

Das Miteinander von hauptberuflichen Notarinnen und Notaren sowie Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotaren kommt in der Organisationsstruktur der Rheinischen Notarkammer zum Ausdruck. Der Präsident, ein Vizepräsident und drei weitere Mitglieder des siebenköpfigen Vorstands sind hauptberufliche Notare, ein Vizepräsident und ein weiteres Mitglied Anwaltsnotar bzw. Anwaltsnotarin.

Öffentlichkeitsauftritt

Die Rheinische Notarkammer hat einen neuen Öffentlichkeitsauftritt entwickelt, in dessen Zentrum das hier wiedergegebene Logo steht. Insbesondere der Internet-Auftritt der Rheinischen Notarkammer unter www.rhnotk.de wurde stark überarbeitet.

Immobilie Burgmauer 53

Die Konferenzetage der im Eigentum der Rheinischen Notarkammer stehenden Immobilie Burgmauer 53, in der neben der Geschäftsstelle der Rheinischen Notarkammer auch die NotarNet GmbH, die Deutsche Notar-Zeitschrift, die Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer und der Notarversicherungsfonds untergebracht sind, wurde zuletzt umfassend neu gestaltet.



Kooperationen

Mit der Westfälischen Notarkammer besteht ein besonders enges und freundschaftliches Verhältnis. Ebenso findet mit der Notarkammer Koblenz und der Saarländischen Notarkammer insbesondere im Rahmen des Vereins für das Rheinische Notariat, eines gemeinsamen zweistufigen Fortbildungskonzepts für Notarfachangestellte zur/m Notarfachassistentin/en und zur/m Notarfachreferentin/en sowie der Förderung des Rheinischen Instituts für Notarrecht an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn ein enger und freundschaftlicher Austausch statt.

Herausgegeben von der Bundesnotarkammer
Schriftleiter: Notar Michael Uerlings
Mohrenstraße 34 - 10117 Berlin

BNOTK **INTERN**